

**Satzung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang
Medizinische Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor (B.Sc.)**

vom 8. Juni 2007 und 15. Oktober 2014

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (GBl. 2009, S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. 2005, S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), haben der Senat der Universität Heidelberg am 30. September 2014 und der Senat der Hochschule Heilbronn die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg und die Hochschule Heilbronn vergeben im Studiengang Medizinische Informatik 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Heilbronn eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils beglaubigter Form.

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,

beizufügen.

(3) Sowohl die Universität Heidelberg als auch die Hochschule Heilbronn können verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn dieser im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des ersten Semesters nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Informatik der Hochschule Heilbronn wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Hochschule Heilbronn nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- (a) Note HZB (70%)
- (b) Beruf (20%)
- (c) außerschulische Leistungen, praktische Tätigkeiten, sonst. Vorbildung (10%)

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen nach a) bzw. b) jeweils gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

a) abgeschlossene Berufsausbildung als

- Arzt/Ärztin
- Altenpfleger(in)
- Arzthelfer(in)
- Krankenschwester/-pfleger
- Med. Dokumentar(in)
- Med.-Techn.Assistent(in)
- Med.-Techn.Röntgenassistent(in)
- Rettungsassistent(in),-sanitäter(in)
- Fachinformatiker(in);

oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),

b) praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern für a) bzw. b) vergebenen Punktzahlen jeweils das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (jeweils max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen a) und b)) werden gemäß § 6 Abs. 2 gewichtet gemittelt. Das gewichtete Mittel wird bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max.15 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Medizinische Informatik wird auf 10% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg und durch Aushang an der Hochschule Heilbronn in Kraft.

Heilbronn, den 30. Oktober 2014

Heidelberg, den 15. Oktober 2014

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder
Rektor

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor